Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum Sondervertrag der Stadtwerke Andernach Energie GmbH außerhalb der Grundversorgung

Stand: Juli 2026

1. Zustandekommen des Vertrags, Lieferbeginn und Inhalt des Vertrags

1.1 Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH („wir“) benötigt zur Energielieferung den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag von Ihnen. Sie erhalten von uns eine Eingangsbestätigung. Anschließend prüfen wir Ihr Angebot.

1.2 Alternativ zu Ziffer 1.1 können Sie per Mausklick im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energieliefervertrags abgeben. Den elektronischen Zugang Ihres Angebots werden wir Ihnen durch Zusendung einer automatisch generierten E-Mail bestätigen. Anschließend prüfen wir Ihr Angebot.

1.3 Der Energieliefervertrag kommt zustande, sobald wir Ihnen in einem weiteren Schreiben (bzw. bei Auftragserteilung gemäß Ziffer 1.2 ggf. auch per E-Mail) sowohl den Vertragsschluss bestätigen als auch das Lieferbeginn-Datum mitteilen. Lieferbeginn ist vorrangig der von Ihnen gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechsels nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin. Die Erstlaufzeit des Vertrags beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Lieferbeginn.

1.4 Sie erhalten innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.

1.5 Der Vertrag umfasst die Energielieferung einschließlich Netznutzung sowie Messung. Die Messung wird für uns durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt.

1.6 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

2. Strompreis bzw. Erdgaspreis und Preisanpassung

2.1 Der Gesamtpreis für Strom setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit unsere Kosten für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb einschließlich Messung, die Netzentgelte, die Umlagen und Aufschläge nach § 12 (1) Energiefinanzierungsgesetz (KWKG und Offshore-Netzumlage), den Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA, der die Umlage nach § 19 (2) StromNEV, den Aufschlag für besondere eingespeiste Netznutzung sowie die Wasserstoffumlage nach § 118 (6) enthält, sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.

2.2 Der Gesamtpreis für Erdgas setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit unsere Kosten für die Erdgasbeschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb und die Messung, die Netzentgelte, die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben, die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO_2-Preis“) und die Bilanzierungsumlage.

2.3 Der Strom- bzw. Erdgaspreis versteht sich einschließlich der Strom- bzw. Energie- und zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geschuldeten Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

2.4 Falls die Beschaffung, Erzeugung, Lieferung, Verteilung, das Inverkehrbringen oder der Verbrauch von Strom bzw. von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer zusätzlichen Steuer, Abgabe oder einer sonstigen hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (z. B. Umlagen) belegt wird, erhöht sich der zwischen Ihnen und uns vereinbarte Preis entsprechend um die daraus entstehenden Mehrkosten, soweit diese Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen haben. Im Falle von Gutschriften (z. B. negativen Umlagen) vermindert sich der vereinbarte Preis unter den Voraussetzungen von Satz 1 entsprechend um die entstehenden Minderkosten. Die Weitergabe unterbleibt, wenn die Mehr- oder Minderkosten in ihrer Höhe bei Vertragsschluss bereits konkret vorhersehbar waren oder die gesetzliche Regelung eine Weiterberechnung ausschließt. Die Weiterberechnung erfolgt mit dem Wirksamwerden der Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlichen Belastung in der jeweils geltenden Höhe. Sie werden darüber mit der nächsten Abrechnungsinformation, ansonsten spätestens mit der nächsten Rechnungsstellung informiert.

2.5 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis bzw. von Erdgaslieferung und Erdgaspreis werden wir den von Ihnen zu zahlenden Strom- bzw. Erdgaspreis der Entwicklung der unter 2.1 bzw. 2.2 aufgeführten Preisbestandteile und nach 2.4 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen sind wir hiernach berechtigt, den Strom- bzw. Erdgaspreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten uns, den Strom- bzw. Erdgaspreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 2.1 bzw. 2.2 und ggf. 2.4 dieses Vertrags ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Wir werden bei Ausübung unseres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für Sie ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

2.6 Änderungen des Strom- bzw. Erdgaspreises sind nur zum Monatsersten möglich. Wir werden Ihnen, wenn Sie zugleich Haushaltskunde im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG sind, die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Sind Sie kein Haushaltskunde im vorgenannten Sinne beträgt die Ankündigungsfrist 2 Wochen. In der Preisänderungsmitteilung werden wir Sie auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinweisen.

2.7 Im Falle einer Preisänderung haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform uns gegenüber zu kündigen. Auf dieses Recht werden Sie von uns in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung Ihnen gegenüber nicht wirksam. Ihre weitergehenden Rechte, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.

2.8 Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht gem. Ziffer 2.6 ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerrechtlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben. Die Änderung der Umsatzsteuer gemäß des Umsatzsteuergesetzes wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an Sie weitergegeben.

2.9 Ist zwischen Ihnen und uns eine Preisgarantie während eines bestimmten Zeitraums vereinbart, so finden während der Dauer der Garantie die Ziffern 2.5 bis 2.7 auf die garantierten Preisbestandteile keine Anwendung. Auch während der Dauer einer Preisgarantie gelten Ziffern 2.3 bis 2.8 jedoch für die Preisbestandteile, die nicht Gegenstand der vereinbarten Preisgarantie sind.

2.10 Informationen über die jeweils aktuellen Preise und die Preisbestandteile sind in unserem Kundencenter, Läufstraße 4, 56626 Andernach, erhältlich und können auch im Internet unter www.stadtwerke-andernach.de oder www.netztransparenz.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Wir bieten keine Wartungsdienste an.

3. Ablesung und Abrechnung

3.1 Wir sind berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die wir vom örtlichen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten haben. Wir können die Messeinrichtung selbst ablesen oder verlangen, dass

diese von Ihnen abgelesen wird, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels oder sonst eines berechtigten Interesses erfolgt. Sie können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese Ihnen nicht zumutbar ist. Wenn Sie die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornehmen oder der Netzbetreiber bzw. der Messstellenbetreiber oder wir die Räume zum Zwecke der Ablesung nicht betreten können, dürfen wir den Verbrauch schätzen. Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung haben Sie nach vorheriger Benachrichtigung dem/der mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von uns Zutritt zu Ihren Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Ein/-e Beauftragte/-r des örtlichen Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers kann Sie ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Ist an der Lieferstelle ein intelligentes Messsystem installiert, so erfolgt die Ablesung ausschließlich durch den Messstellenbetreiber (i. d. R. per Fernauslesung).

3.2 Der Stromverbrauch wird nach Maßgabe der §§ 40-40c EnWG abgerechnet. Sie erhalten einmal jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres unentgeltlich eine Abrechnung Ihres Verbrauchs in Papierform, sofern Sie sich nicht für die elektronische Übermittlung entschieden haben. Weiterhin bieten wir Ihnen eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus unseren Ergänzenden Bedingungen ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei. Soweit Sie sich in dem Fall, in dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheiden, stellen wir Ihnen zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate zur Verfügung. Die Abrechnungsinformation können Sie sich unter Eingabe Ihres Zählerstandes in Ihrem Kundenportal abrufen. Soweit bei Ihnen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten Sie monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

3.3 Das Abrechnungsjahr wird von uns festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht übersteigen darf. Während des Abrechnungszeitraums leisten Sie in von uns bestimmten, in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. Wir werden Ihnen die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Die Abschläge werden anteilig für den Zeitraum entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

3.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

3.5 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von uns angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

3.6 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum und Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt hiervon unberührt.

3.7 Die angegebenen Preise gelten bei der Belieferung mit Haushaltsstrom, ausgenommen Wärmestrom, für einen Ein-Tarif-Zähler im Standard-Lastprofil (SLP). Die Preisstellung für z. B. Wandler ist den Preisblättern der Grundversorgung zu entnehmen.

4. Bonuszahlungen

Ist mit Ihnen ein Bonus vereinbart, so finden die folgenden Regelungen Anwendung:

4.1 Voraussetzung für die Gewährung eines Bonus ist, dass der Vertrag mindestens ein Lieferjahr besteht und in den vergangenen sechs Monaten kein Stromlieferverhältnis bzw. kein Erdgaslieferverhältnis zwischen Ihnen und uns bestanden hat. Der Bonus wird nicht gewährt, wenn Sie mit einer Person in einem Haushalt leben, die bei uns ein Vertragsverhältnis hat bzw. für die gemeinsame Lieferstelle in den vergangenen sechs Monaten vor Auftragserteilung von uns beliefert wurde. Der vereinbarte Bonus wird nach Ende des ersten Lieferjahres mit der darauffolgenden Jahresrechnung gutgeschrieben. Wird der Vertrag vor Ablauf des ersten Belieferungsjahres durch Sie beendet, entfällt der Bonus. Der Bonus entfällt auch, wenn wir den Vertrag gem. Ziffer 12.2 kündigen.

4.2 Ist mit Ihnen ein Sofortbonus vereinbart, so wird Ihnen dieser ausgezahlt, sobald das Lieferverhältnis mindestens 60 Tage bestanden hat.

4.3 Die Verrechnung eines Ihnen zu gewährenden Bonus mit Forderungen unsererseits aus unterjährigen Abrechnungen vor Ablauf eines Belieferungsjahres sowie mit Abschlagszahlungen vor Ablauf des ersten Belieferungsjahres ist ausgeschlossen.

4.4 Sofern wir mit Ihnen einen gesonderten Bonus (abweichend von Ziffer 4.1) vereinbaren, richtet sich dessen Gewährung nach den Vereinbarungen mit Ihnen. Ziffer 4.3 findet Anwendung.

4.5 Ist mit Ihnen ein Bonus in Abhängigkeit zum Verbrauch vereinbart, so erfolgt die Auszahlung in der ersten Jahresrechnung anhand des tatsächlichen Verbrauchs.

4.6 Sofern der Vertragsschluss über die Vergleichsportale Verivox oder CHECK24 abgeschlossen wurde, gilt ergänzend folgendes: Der gewährte Neukundenbonus und/oder der Sofortbonus ist an den von Ihnen im Rahmen des Vertragsschlusses angegebenen Verbrauch gebunden. Für die Boni gelten folgende Mindestverbrauchsmengen:
Strom: mindestens 1.500 kWh
Erdgas: mindestens 7.000 kWh
Sollte sich im Rahmen der auf den Vertragsschluss folgenden Jahresrechnung herausstellen, dass die Mindestmenge nicht erreicht wurde und damit der von Ihnen angegebene Verbrauch nicht dem tatsächlichen Verbrauch entspricht, so sind wir berechtigt, die Boni vollumfänglich von Ihnen zurückzuverlangen.

5. AGB-Änderung

Wir sind bei Änderungen von Gesetzen oder Rechtsverordnungen, Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder Vorgaben der Bundesnetzagentur oder des Bundeskartellamtes berechtigt, die Ziffer 1, 3, 5 bis 10, 18 und 19 der AGB anzupassen. Wir werden Ihnen die Anpassungen mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn Sie in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widersprechen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen werden Sie von uns bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen. Daneben können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir die Vertragsbedingungen ändern.

6. Unterbrechungen der Energielieferung

6.1 Wir sind berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern. § 41f des Energiewirtschaftsgesetzes über die Unterbrechung der Versorgung bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung bleibt unberührt.

6.2 Für Verträge mit Letztverbrauchern, die keine Haushaltskunden im Sinne des § 2 Nr. 57 EnWG sind, gilt § 41f EnWG analog.

7. Bonitätsauskunft

Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei bestehenden Verträgen, Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Koblenz Brodmerkel KG, Rizzastraße 49, 56068 Koblenz zusammen. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die oben genannte Auskunftei. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der oben genannten Auskunftei stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: www.creditreform.de/koblenz/datenschutz

Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Auskunftei zu Merkmalen Ihrer Bonität, können wir Ihren Auftrag zur Energielieferung ablehnen.

8. Datenschutz

Wir oder beauftragte Dienstleister verarbeiten Ihre Daten zur Erfüllung des Vertrags gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns enthalten die den Vertragsunterlagen beigefügten Informationen zur Datenverarbeitung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

9. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

9.1 Wir übernehmen mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, so dass kein weiterer Messstellenvertrag durch Sie abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des MsbG finden Anwendung. Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 (2) MsbG genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.

9.2 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gem. § 35 Abs. 1 MsbG. Mit Beginn des neuen Messsystems gelten die dafür vereinbarten Preise ausweislich des Auftragsblatts bzw. im Rahmen des Online-Vertragsabschlusses. Der Preis für die neue Messeinrichtung wird Ihnen automatisch in der jeweiligen Höhe berechnet. Es handelt sich um eine Anpassungsautomatik, ohne dass eine Preisanpassung nach billigem Ermessen durch uns vorgenommen wird.

9.3 Mögliche Zusatzleistungen, insbesondere gemäß § 34 MsbG, des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

10. Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

10.1 Wir sind verpflichtet, auf Ihr Verlangen jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung tragen wir, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst Sie.

10.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergren-zen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, ist die Überzahlung von uns zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag von Ihnen nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln wir den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

10.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

10.4 Ansprüche nach Ziff. 10.2 und 10.3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorherge-henden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf läng-stens drei Jahre beschränkt.

11. Lieferantenwechsel, geltende Tarife

11.1 Wir werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

11.2 Über aktuell geltende anderweitige Tarife können Sie sich unter www.stadtwerke-andernach.de informieren.

12. Laufzeit und Kündigung

12.1 Der Vertrag kann von Ihnen oder von uns in der im Auftragsblatt angegebenen bzw. im Rahmen des Online-Vertragsabschlusses vereinbarten Frist zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.

12.2 Wir sind berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß § 41f (1) EnWG sind wir zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 41f (1) Satz 2 und 3, Absatz (2) und (3) finden entsprechende Anwendung.

12.3 Im Falle eines Wohnsitzwechsels sind Sie zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Sie haben in Ihrer Kündigung Ihre zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung Ihrer zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn wir Ihnen binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrags an Ihrem neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbieten und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

12.4 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

12.5 Die Kündigung bedarf der Textform. Sie kann auch mittels des auf unserer Internetseite bereitgestellten Kündigungsbuttons erklärt werden. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhalten Sie eine Bestätigung Ihrer Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.

13. Umfang der Belieferung

Wir sind verpflichtet, Ihren Energiebedarf zu befriedigen und für die Dauer des Energieliefervertrags im vertraglich vorgesehenen Umfang Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und Ihre Anschlussnutzung unterbrochen hat oder soweit und solange wir an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung uns nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

14. Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind wir, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von uns gemäß Ziff. 6 bzw. § 41f EnWG beruht. Wir werden Ihnen auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie uns bekannt sind oder von uns in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

15. Haftung

Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziff. 14 haften wir nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können Sie gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers und des Messstellenbetreibers teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit.

Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haften wir bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch unserer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die Sie vertrauen dürfen.

Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

16. Vertragspartner

Stadtwerke Andernach Energie GmbH,
Läufstraße 4, 56626 Andernach
Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Christian Greiner
Geschäftsführer: Jan Deuster, Holger Schäfer, Christian Schmitt
Sitz der Gesellschaft: Andernach
Eingetragen beim Amtsgericht Koblenz,
Handelsregister-Nr. HRB 24470
USt-IdNr.: DE811297103

17. Stadtwerke Andernach-Kundenservice und Streitbeilegung

Haben Sie noch Fragen oder Beanstandungen zur Rechnung oder zur Energielieferung? Dann rufen Sie uns an oder schreiben uns: Stadtwerke Andernach Energie GmbH, Kundenservice, Läufstraße 4, 56626 Andernach, Telefon: 02632 298-121,Fax: 02632 298-299, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-andernach.de

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Privatkunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 141516, Fax: 030 22480-323,
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragt werden. Die Teilnahme ist für uns verpflichtend. Voraussetzung dafür ist, dass Sie unseren Stadtwerke Andernach-Kundenservice kontaktiert haben und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69,
www.schlichtungsstelle-energie.de,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

18. Besondere Voraussetzungen für den Bezug von Wärmestrom: Umlagenreduzierung nach § 22 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

Die Belieferung ist dadurch bedingt, dass Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: Der Strom wird in einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe verbraucht, die Wärmepumpe ist über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden, Sie sind kein Unternehmen in Schwierigkeiten und gegen Sie bestehen keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt. Veränderungen in Bezug auf diese Voraussetzungen haben Sie uns unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Verringerung der Umlagen ist in den Preisen des Vertrages berücksichtigt. Sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind, haben wir das Recht, den Stromliefervertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen.

19. Widerrufsrecht

Wenn Sie Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, haben Sie das Recht, diesen Vertrag wie nachstehend zu widerrufen. Sollten Sie diesen Vertrag über eine Online-Benutzeroberfläche abgeschlossen haben, können Sie den Widerruf alternativ über die auf unserer Internetseite bereitgestellte Widerrufsfunktion erklären.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns [Stadtwerke Andernach Energie GmbH, Läufstraße 4, 56626 Andernach, Telefon 02632 298-121, Fax 02632 298-299, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-andernach.de] mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Fax oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom/Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Widerrufsformular (Formulierungsvorschlag)

Nur verwenden, wenn Sie den Vertragsschluss widerrufen wollen.

Senden Sie Ihren Widerruf an:

Stadtwerke Andernach Energie GmbH, Läufstraße 4, 56626 Andernach,

Fax 02632 298-299, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-andernach.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Energieliefervertrag mit der Stadtwerke Andernach Energie GmbH

bestellt am	_____
Lieferbeginn am	_____
Vorname, Name	_____
Straße, Hausnummer	_____
PLZ, Ort	_____
Kundennummer	_____
Zählernummer	_____
Ort, Datum	_____
Unterschrift	_____

(*) Unzutreffendes bitte streichen.